



Protokollauszug vom

12. Dezember 2016

GGR-Nr. 2016.95

1. Nachtrag zur Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2016 beschlossen:

1. Der Name der Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 wird in Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur umbenannt.

2. Die Verordnung wird durch einen 1. Nachtrag wie folgt geändert:

Titel (neu):

Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur.

II. Profil. Berufsvorbereitung Winterthur

Art. 2 Zweck

¹ Die Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (nachfolgend Profil. genannt) unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden, und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.

² Sie stellt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung und entwickelt den Bedürfnissen entsprechend weitere Angebote.

Art. 2 a. Angebote der Schule Profil.

Die Schule Profil. stellt folgende Angebote zur Verfügung:

- a. Praktisch-schulische Berufsvorbereitung
- b. Schulische Berufsvorbereitung
- c. Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung
- d. Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung

Art. 3 Leitung der Schule

¹ Die Schule Profil. wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.

² Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Schulleitung.

³ Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.

⁴ Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten die Schulleitungsmitglieder nach Möglichkeit ein Teilpensum.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor ist personell in das zuständige Departement eingegliedert.

Art. 3 a. Aufgaben

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule Profil. verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der Schulbehörden.

² Sie oder er koordiniert und leitet das Qualitätsmanagement der Schule und den damit verbundenen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) sämtlicher Abläufe und Prozesse.

Art. 3 b. Schulkonferenz

¹ Die Schulleitung bildet zusammen mit allen Lehrpersonen der Schule und den von der Rektorin oder dem Rektor bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schule die Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz dient der Koordination innerhalb der Schule und dem Informationsaustausch.

³ Der Stadtrat regelt im Übrigen die Organisation der Schulkonferenz.

Art. 3 c. Schulbetrieb

Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung den Schulbetrieb, inkl. Mitwirkung der Lernenden und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Art. 3 d. Angebote für fremdsprachige Jugendliche

¹ An Angebote von Dritten für fremdsprachige Jugendliche können städtische Beiträge ausgerichtet werden, wenn:

- a. die Stadt Winterthur für die Beschulung des oder der Jugendlichen zuständig ist,
- b. der oder die Jugendliche an der Schule Profil. für ein Ausbildungsjahr angemeldet ist,
- c. aufgrund einer Sprachstanderhebung eine Teilnahme an einem Angebot als angezeigt erscheint und
- d. zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und dem Departement Schule und Sport eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

² Der Anteil der Stadt Winterthur an den Kosten der Deutschkurse darf Fr. 10 000 pro Schülerin oder Schüler nicht überschreiten.

³ Der Stadtrat wird einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten vorsehen, auch wenn der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 nicht ausgeschöpft wird.

⁴ Eine Leistungsvereinbarung kann mit einem Anbieter oder einer Anbieterin abgeschlossen werden, wenn dieser oder diese die vom Stadtrat festzulegenden Qualitätskriterien erfüllt.

⁵ Wenn im Deutschkurs weniger als 26 Wochenlektionen besucht werden, kann durch die Schulleitung verordnet werden, dass der oder die Jugendliche im zeitlichen Umfang der Differenz der Lektionen niederschwellige Arbeitseinsätze leistet. Die Arbeitseinsätze werden durch die Schule Profil. koordiniert und dürfen pro Jahr maximal Fr. 30 000 inklusive aller zusätzlichen Aufwände nicht überschreiten.

⁶ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und regelt die Rückforderung von Beiträgen bei Abbruch des Angebots oder Nichtantritt der Beschulung in der Schule Profil.

Art. 4 Schulgeld

¹ Von Lernenden aus Winterthur oder deren Erziehungsberechtigten wird ein Schulgeld entsprechend dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag erhoben.

² Das zuständige Departement regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass des Schulgeldes und legt die Anmeldegebühr fest.

³ Es bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelderlasses Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.

⁴ Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 3 bekannt zu geben.

IV. Erwachsenenbildung

Art. 8 Weiterbildung

¹ Die Stadt Winterthur unterstützt Weiterbildungsangebote, welche die Bevölkerung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere Kurse in deutscher Sprache und Kurse in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.

² Das zuständige Departement schliesst mit geeigneten privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

3. Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung des 1. Nachtrags. Art. 3 d. Abs. 5 gilt während fünf Jahren ab Inkraftsetzungsdatum.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Schule und Sport, Finanzkontrolle, Bezirksrat.